

3. Angaben zum Zeitpunkt des Kursbeginns

- 3.1 Ich**
- habe ein aufrechtes Dienstverhältnis (aktuelle Arbeitsstätte bei 3.2. angeben)
- hatte einen Arbeitswechsel während des Kurses (aktuelle und vorherige Arbeitsstätte bei 3.2. und 3.3. angeben)
- beziehe Arbeitslosengeld bin in Bildungskarenz / Bildungsteilzeit
- bin im Notstand bin arbeitslos / arbeitssuchend gemeldet
- beziehe Kinderbetreuungsgeld bin in Karenz beziehe Wochengeld
- beziehe ein Fachkräftestipendium bin in einer Stiftung (Stiftungsplan vorlegen)
- habe ein Unternehmen
- seit / von _____ bis _____

- 3.2 Aktuelle Arbeitsstätte** Firmenname _____
- Art der Beschäftigung _____ beschäftigt seit _____
- Beschäftigungsausmaß** Vollzeit Teilzeit Geringfügig
- Adresse** Straße _____ Hausnummer _____
- PLZ _____ Gemeinde _____
- Kontaktdaten** E-Mail _____

3.3 Vorherige Arbeitsstätte (bei Arbeitswechsel während des Kurses)

- Ja Nein
- Vorherige Arbeitsstätte** Firmenname _____
- beschäftigt von _____ bis _____
- Beschäftigungsausmaß** Vollzeit Teilzeit Geringfügig
- Adresse** Straße _____ Hausnummer _____
- PLZ _____ Gemeinde _____

4. Angaben zur Selbständigkeit

- 4.1 Ich bin**
- als Ein-Person-Unternehmen tätig, seit _____
- als Klein- und Mittelunternehmen tätig, seit _____
- als selbstständig landwirtschaftsführende Person tätig, seit _____
- 4.2 Beschäftigte**
- Anzahl der Beschäftigten _____
- Gesamtarbeitsstunden aller Beschäftigten / pro Woche _____
- 4.3 Branche** _____
- 4.4 Firmenstandort** Straße _____ Hausnummer _____
- PLZ _____ Gemeinde _____

5. Angaben zu Kurs- und Bildungsmaßnahmen abzüglich eventueller Ermäßigungen

- 5.1 Berufliche Anwendung** Wird der Inhalt der zu fördernden Bildungsmaßnahmen beruflich angewendet?
- Ja Nein
- Voraussichtlicher Abschluss der Ausbildung _____

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en)** über Kurskosten *(bzw. bei elektronischer Einzahlung oder Telebanking – Kontoauszug beilegen)*
2. **Teilnahmebestätigung(en)**
3. **Prüfungs-, Abschlusszeugnis(se) bzw. Diplom oder Gesamtberufsreifeprüfungszeugnis**
4. **Einkommensnachweis** (Gehaltszettel vom Monat des Kursbeginns) bzw. **Einkommenssteuerbescheid** vom Vorjahr
(nur beizulegen bei Personen mit einem akademischen Abschluss und Personen ab Vollendung des 50. Lebensjahres)
5. **Führerschein bzw. Staplerschein** *(nur beizulegen bei Ansuchen um Förderung des Führerschein- bzw. Staplerscheinkurses)*
Bei Führerscheinen ist als Zahlungsnachweis eine Zahlungsbestätigung der Fahrschule vorzulegen - Vordrucke dafür liegen bei den Fahrschulen auf.
6. Wiedereinsteiger/innen, Kinderbetreuungsgeld- und Wochengeldbezieher/innen: Aktuelle(n) **Auszug** der Österreichischen Gesundheitskasse über Ihre gesamten **Versicherungszeiten, Bestätigung über Kinderbetreuungsgeldbezug**
7. Außerordentliche **Lehrabschlussprüfung (LAP)**: Bescheid der Wirtschaftskammer (WKO) bzw. des Ländlichen Fortbildungsinstituts (LFI) über Zulassung zur LAP bzw. Facharbeiterprüfung
8. **Bundesgutschein** *(bei Deutsch-Integrationskursen)*

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Kontakt / Rückfragen

Beratung und Vorsprache:

- **persönlich** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr
- **telefonisch** (+43 732) 77 20-149 00
Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Dieses Formular kann hier abgegeben werden:

- **per Post:** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Kultur und Gesellschaft
Abteilung Gesellschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **per E-Mail:** bildungskonto@ooe.gv.at
- **per Fax:** (+43 732) 77 20-21 17 87

Information

über die Förderung im Rahmen des Oö. Bildungskontos

Gefördert werden berufsorientierte Weiterbildungen und berufliche Umorientierungen (**bei Umschulungen sind die Bildungsmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Abschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen**).

Anträge sind spätestens sechs Monate nach Absolvierung der Bildungsmaßnahme bzw. Abschluss der Prüfung mit den erforderlichen Unterlagen einzubringen.

Wer wird gefördert?

1. Arbeitnehmer/innen, d.h. in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehende Personen
2. Personen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Arbeitsverhältnis waren und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
3. Wiedereinsteiger/innen nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, keine Leistungen des AMS erhalten und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen
4. Geringfügig Beschäftigte
5. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehende Personen
6. Freie Dienstnehmer/innen
7. Personen mit einem akademischen Abschluss, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 3.000 Euro brutto beträgt (bei OÖ. Digi-Bonus max. 4.000 Euro brutto)
8. Ein-Personen-Unternehmer/innen und Kleinunternehmer/innen mit maximal fünf (VZÄ) Beschäftigten. Bei Unternehmer/innen mit einem akademischen Abschluss darf das Einkommen monatlich nicht mehr als 3.000 Euro brutto betragen (bei OÖ. Digi-Bonus max. 4.000 Euro brutto)

Nicht gefördert werden

1. Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und bisher keinen Arbeitnehmerstatus hatten
2. Personen, die eine **Alterspension** beziehen
3. Personen, die ihren Hauptwohnsitz nur für einen bestimmten Zeitraum in Oberösterreich angemeldet haben (für Studien- und Ausbildungszwecke, Aupair, ...)
4. Alle Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium, MBA, MSc etc.)
5. Energetische Aus- und Weiterbildungen
6. Der Besuch von Hobbykursen und der Erwerb von Lenkerberechtigungen, ausgenommen der Gruppen C bis F bei unmittelbarer beruflicher Anwendung
7. Esoterische Aus- und Weiterbildungen
8. Kurskosten unter 100 Euro
9. Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und Prüfungsgebühren

Fördervoraussetzungen

1. Hauptwohnsitz zu Kursbeginn in Oberösterreich
2. Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über das Qualitätssiegel der Oö. Erwachsenenbildung verfügt, durch vergleichbare Verfahren (Ö-Cert, AZAV) zertifiziert ist oder an Akademien bzw. Schulen, die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet sind
3. Die Anwesenheit von 75% an der Bildungsmaßnahme muss nach deren Abschluss mit einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden

Förderungshöhe

1. Die maximale Gesamtförderhöhe für den Zeitraum 2023 bis 2026 beträgt:
30 % (max. 2.200 Euro gesamt)
60 % (max. 2.700 Euro gesamt) bzw. max. 4.000 Euro für OÖ. Digi-Bonus
2. Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit 30 % der Kurskosten bis zur jeweiligen maximalen Gesamtförderhöhe gefördert.
3. Bildungsmaßnahmen werden mit einem erhöhten Fördersatz von 60 % der Kurskosten bis zur jeweiligen maximalen Gesamtförderhöhe gefördert für
 - a. OÖ. Digi-Bonus (für höherwertige digitale Ausbildungen),
 - b. OÖ. Bonus: Kollegs für Elementar- und Sozialpädagogik sowie Grundausbildungen für Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen
 - c. OÖ. Bonus: Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen; für Medizinische Assistenzberufe, Pflege- und Sozialbetreuungsberufe, Heimhilfe, medizinische Masseur/in und Heilmasseur/in
 - d. OÖ. Bonus: ao. Lehrabschlüsse; zur Vorbereitung auf die ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz
 - e. OÖ. Bonus für Karenzierte und Wiedereinsteiger/innen (Personen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Dienstverhältnis waren und mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen)
 - f. Personen ab Vollendung des 50. Lebensjahres, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 2.400 Euro brutto beträgt
 - g. Personen, die zwecks Integration Deutschkurse besuchen (A1, A2, B1 und B2)
 - h. Personen, die keinen höheren formalen Abschluss als maximal den Pflichtschulabschluss und keine berufliche Qualifikation haben und sich in keinem Lehrverhältnis befinden
4. Sprachkurse sind generell bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 1.000 Euro förderbar.

Wie wird gefördert?

Die Anträge sind beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, einzubringen. Bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine Mitteilung über die Höhe der genehmigten Förderung und diesen Betrag auf das angegebene Konto überwiesen.



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.